bureau **Plattner**

NEWSLETTER 20/2022

21.12.2022

IN DIESER AUSGABE



 Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen (auch Weihnachtsgeschenke)

Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen (auch Weihnachtsgeschenke)

Für alle Kunden

Aus der nachfolgenden Übersicht geht im Detail die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, sowie der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken hervor:

			STEUERLICHE	BESTEUERUNG
ADT DED	BEGÜNSTIGTES	ADCETZDADVEIT DED		SEITENS DES
ART DER		ABSETZBARKEIT DER	ANRECHENBAR-	MITARBEITERS
AUSGABEN	SUBJEKT	MWST.	KEIT DER	ODER
			KOSTEN	VERWALTERS
Der	Mitarbeiter	Die MwSt. ist	100%	Diese Leistungen
Mensadienst,	und Verwalter.	absetzbar (Art. 19	Absetzbarkeit	müssen von
welcher direkt		bis1, Absatz 1,	(nicht 75%) der	Mitarbeitern
vom		Buchstabe f, DPR	Ausgaben für die	nicht als Fringe-
Arbeitgeber		633/72,	direkte Führung	benefit besteuert

zur Verfügung		"Verabreichung in	einer	werden (Art. 51,
gestellt wird.		Schulmensen,	Betriebsmensa	Absatz 1,
		Betriebsmensen oder	(wie z.B. Ankauf	Buchstabe c, DPR
		Mensen welche von	von Lebensmittel,	917/86).
		mehreren Betrieben	Arbeitsleistungen	2 = 1, 7 = 7,
		gemeinsam geführt	für die	
		werden").	Zubereitung der	
		werden j.	Essen)	
			(Rundschreiben	
			vom 3. Juni 2009	
			Nr. 6/E, Antwort	
			Nr. 6).	
Die interne	Mitarbeiter	Die MwSt. ist	100%	Diese Leistungen
Mensa,	und Verwalter.	absetzbar (Art. 19	Absetzbarkeit	müssen vom
welche von	and verwarter.	bis1, Absatz 1,	(nicht 75%) der	Mitarbeiter nicht
Dritten		Buchstabe f, DPR	Ausgaben	als Fringe-benefit
geführt wird.		633/72,	(Rundschreiben	besteuert
geraine wird.		"Verabreichung in	vom 3. Juni 2009	werden (Art. 51,
		Schulmensen,	Nr. 6/E, Antwort	Absatz 1,
		Betriebsmensen oder	Nr. 6).	Buchstabe c, DPR
		Mensen welche von	NI. 0).	917/86).
		mehreren Betrieben		917/00).
Der externe	Mitarbeiter	geführt werden"). Die MwSt. ist	100%	Diese Leistungen
		i Die Mwst. Ist	100%	Diese Leistungen
			Absetzbarkeit	3
Mensadienst,	und Verwalter.	absetzbar (Art. 19	Absetzbarkeit	müssen vom
Mensadienst , welcher		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1,	(nicht 75%) der	müssen vom Mitarbeiter nicht
Mensadienst, welcher mittels		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR	(nicht 75%) der Ausgaben	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit
Mensadienst, welcher mittels Abschluss		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72,	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51,
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen,	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1,
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1,
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal,		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist,		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B.		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23.	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar)		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die Lieferung am		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR
Mensadienst, welcher mittels Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die		absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben	(nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz	müssen vom Mitarbeiter nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR

vorbereiteten	
Speisepaketen	
für die	
Mitarbeiter	
vereinbart	
wird.	
Elektronisch Mitarbeiter Die MwSt. von 4% 100%	Diese Beträge
e und Verwalter. ist absetzbar gemäß Absetzbarkeit	bilden keinen
Essensgut- Nummer 37 der (nicht 75%) der	Fringe-benefit bis
scheine oder Tabelle A, Teil II, Ausgaben	zum täglichen
Ticket Anlage zum DPR n. (Rundschreiben	Betrag von Euro 4
Restaurant, 633/1972. vom 3. Juni 2009	(Euro 8,00 ab 1.
	Juli 2015, sofern
innerhalb der	diese in
Gemeinde des	elektronischer
Arbeitsorts	Form gewährt/
	verwendet
	werden).
	Diese Limits gelten für jeden effektiven
	•
	Arbeitstag und über dieses Limit
	hinaus bilden sie
	besteuerbares
	Einkommen
	(Rundschreiben
	vom 23. Dezember
	1997 Nr. 326,
	Abschnitt 2.2.3).
Das Mitarbeiter. Die MwSt. ist nicht Zuerst wird die	Die Nutzung der
	"Gegenstände und
mit Ausgaben als nicht Limits von 75%	Leistungen",
	welche im Artikel
(wie z.B. das gelten (Artikel 19, 109, Absatz 5,	100, Absatz 1, DPR
Weihnachts- Absatz 1, DPR DPR 917/86) und	917/86 genannt
essen oder das n.633/72 und Klärung dann das Limit	sind, unterliegen
Essen zur 50. "risoluzione" vom 16. von 5 ‰ in	nicht der
Jubiläumsfeier Oktober 1990, Prot. Bezug auf	Besteuerung als
). Nr.666305). Leistungen an	Fringe-benefit
Mitarbeiter	(Artikel 51, Absatz
(Artikel 100,	2, Buchstabe f,
Absatz 1, DPR	DPR 917/86).
917/86). Es	
handelt sich nicht	
l um	

			spesen, da die	
			Intention der	
			Verbreitung des	
			Images bzw. des	
			Namens des	
			Unternehmens	
			fehlt.	
Kosten für den	Mitarbeiter.	Die MwSt. ist	100%	Diese lösen keine
Ankauf von		absetzbar (Artikel 19	Absetzbarkeit,	Besteuerung
Speisen und		bis1, Absatz 1,	da es sich weder	beim Mitarbeiter
Getränke		Buchstabe f, DPR	um die	als Fringe-benefit
zwecks		633/72, auch auf den	Verabreichung	aus.
Verteilung		Ankauf von Kapseln,	von Speisen und	
dieser		welche manuell in den	Getränken	
mittels		Automaten eingeführt	handelt, noch um	
Automaten,		werden (wie	Repräsentations-	
welche sich		Kaffeekapseln), da	ausgaben, da die	
innerhalb des		die Klärung vom 1.	Intention der	
Betriebes		August 2000 Nr.	Verbreitung des	
befinden.		124/E diese ebenfalls	Images bzw. des	
		als gleichgestellte	Namens des	
		"Automaten"	Unternehmens	
		betrachtet.	fehlt.	
Der Ankauf	Mitarbeiter.	Die MwSt. ist	100%	Diese lösen keine
von Speisen		absetzbar (Artikel 19	Absetzbarkeit,	Besteuerung
und		bis1, Absatz 1,	da es sich weder	beim Mitarbeiter
Getränke,		Buchstabe f, DPR	um die	als Fringe-benefit
welche für den		633/72.	Verabreichung	aus.
allgemeinen		•	von Speisen und	
Verzehr im			Getränken	
Unter-			handelt, noch um	
nehmen			Repräsentations-	
bestimmt			-	
			ausgaben, da die	
sind (nicht in			Intention der	
der Mensa			Verbreitung des	
oder mittels			Images bzw. des	
Speise-			Namens des	
automaten),				

sowie z.B. der		Unternehmens	
Ankauf von		fehlt.	
Trinkwasser			
oder Snacks			
für			
Kaffeepausen			
oder für			
interne			
Betriebs- und			
Geburtstags-			
feiern.			

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, auch für Zwecke der Buchhaltung, die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für vertriebsunterstützende Tätigkeiten besser einordnen zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
Nicht an bestimmte	Nur Kunden.	Die MwSt. ist	Die Kosten sind
Bedingungen		absetzbar , da die	absetzbar, da es sich
geknüpfte Rabatte:		Überlassung an den	nicht um Gratisware/
Der Ankauf von Gütern,		Kunden im Zuge eines	Gratisleistungen handelt
sowohl jener		gegenseitigen	und somit können die
Gegenstand der		Verhältnisses stattfindet	Kosten für den Ankauf
eigenen Tätigkeit, als		und man somit nicht von	der Güter nicht als
auch jener nicht		Repräsentationsspesen	Repräsentations-
Gegenstand der		sprechen kann, womit	aufwendungen
eigenen Tätigkeit,		der Art. 19 bis1, Absatz	angesehen werden
zwecks Überlassung		1, Buchstabe h), DPR	(Rundschreiben vom 3.
dieser im Zuge eines		633/72 nicht zur	August 1979 Nr. 25).
Rabatts laut		Anwendung kommt	
ursprünglich getätigten		(Anmerkung 46 des	
Vereinbarungen		Rundschreibens des	
(Verkäufe des Typs		Forschungsinstituts der	
"nimm drei zahl zwei"),		Steuerberater vom 27	
wobei letztere auch nur		April 2009, Nr. 9/IR).	
mittels Korrespondenz		Bezüglich der MwSt	
vereinbart werden		Behandlung im Zuge der	
können.		Abtretung (von der	
Es handelt sich also		MwSt. ausgeschlossen im	
nicht um an zukünftige		Sinne des Art. 15, Absatz	
Bedingungen geknüpfte		1, Nr. 2).	
Rabatte (wie das z.B. im		Die MwSt. ist für jene	
Falle eines Rabatts		nicht absetzbar , für	
wäre, welcher an ein		welche der Verkauf	
vorzeitiges Zahlungsziel		einem höheren MwSt	

gebunden ist), sondern	Satz unterliegt (Art. 15,	
um bedingungslose	Absatz 1, Nr. 2, DPR	
Rabatte, laut bereits	633/72) bzw. auch im	
ursprünglich geltenden	Falle von Speisen und	
Regelungen (d.h. wer in	Getränken (da für diese	
den Genuss dieser	die MwSt. objektiv nicht	
kommt, muss keine	absetzbar ist).	
Leistung gegenüber		
jenem erbringen,		
welcher diese gewährt).		
Die gleichen Regeln		
sollten auch in Bezug		
auf Leistungen		
anwendbar sein, welche		
als Rabatt laut den		
ursprünglichen		
Regelungen überlassen		
werden.		

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Ankauf von Gütern/Leistungen zwecks unentgeltlicher Abtretung derselben besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
Der Ankauf von	Kunden,	Die MwSt. auf Speisen	Diese Kosten sind
Speisen und	Lieferanten,	und Getränke, welche	steuerlich absetzbar
Getränken mit	Banken oder	kostenlos überlassen	(Entscheid vom 12 März 2014
einem	andere	werden, ist	Nr. 27/E), ohne dass
Einheitswert bis	Geschäftspartner	absetzbar , insofern	diesbezüglich der Test der
zu Euro 50,	(nicht aber die	der Einzelwert dieser	Angemessenheit laut Art.
welche	Mitarbeiter , für	Euro 50 nicht	108, Absatz 2, DPR 917/86
unentgeltlich an	welche andere Be-	übersteigt, da die	vorgenommen werden muss,
Kunden,	stimmungen zur	Bestimmung des Art.	wobei aber andere
Lieferanten,	Anwendung	19 bis1, Absatz 1,	Beschränkungen vom DPR
Banken oder	kommen, wie der	Buchstabe h, DPR	917/86 gelten, wie im Falle
andere Subjekte,	Art. 95, Absatz 3	633/72 über den	des Ankaufs der Güter
welche als	oder Artikel 100,	Buchstaben f)	("eigene" Güter oder "Güter
Geschäftspartner	Absatz 1, DPR	bezüglich der Speisen	welche nicht Gegenstand der
fungieren,	917/86).	und Getränke	eigenen Tätigkeit sind",
übergeben werden.		überwiegt	ausgenommen Leistungen)
Es finden dieselben		(Rundschreiben vom	und welche unentgeltlich
Regelungen, wie in		19. Juni 2002, Nr.	überlassen werden, insofern
der folgenden Zeile		54/E, Antwort	der Wert dieser Euro 50 nicht
Anwendung (auf		16.6).	übersteigt.
den Sekt, auf den			
Kuchen, die			

Der Ankauf von Gütern, welche	95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86). Kunden, Lieferanten,	bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72. Die MwSt. auf den Ankauf von Gütern,	Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter ("eigene" Güter oder "Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind", ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt. Bei den Kosten der Güter, welche nicht Gegenstand der
	Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).	Buchstabe h, DPR 633/72.	917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter ("eigene" Güter oder "Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind", ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.
asc. rasserr werder.	Artikel 100, Absatz	Buchstabe h, DPR 633/72.	917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter ("eigene" Güter oder "Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind", ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht
ass. assert werden.		Buchstabe h, DPR	917/86 gelten, wie im Falle
übersteigen und kostenlos überlassen werden.	welche andere Be- stimmungen zur Anwendung kommen, wie Art.	der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, laut Art. 19	108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere
von Euro 50 nicht	Mitarbeiter , für	absetzbar, insofern	der Angemessenheit laut Art.
Tätigkeit sind und den Einheitswert	Geschäftspartner (nicht aber die	welche kostenlos überlassen werden, ist	März 2014, Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test
der eigenen	andere	eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos	Finanzministeriums vom 12
nicht Gegenstand	Banken oder	Gegenstand der	(Aussage des
Gütern, welche	Lieferanten,	welche nicht	steuerlich absetzbar
Der Ankauf von	Kunden,	Die MwSt. auf Güter,	Diese Kosten sind
Fall absetzbar).			
MwSt. auf jeden			
(für letztere ist die			
verwendet wird			
Automaten			
betrieblichen			
von jenem, welcher für die			
wird, verschieden			
Kunden angeboten			
Kaffee, welcher den			
Kunden bzw. der			
dieser seitens der			
des Unternehmens zwecks Verzehrs			
Eingangsbereich			
die Bonbons im			
geschenkt werden,			
Weihnachten			
Süßigkeiten welche den Kunden zu Weihnachten	i		

der eigenen	andere	Gegenstand der	Einheitswert von Euro 50
Tätigkeit sind und	Geschäftspartner	eigenen Tätigkeit sind,	übersteigen und kostenlos
den Einheitswert	(nicht aber die	den Einheitswert von	überlassen werden, handelt
von Euro 50	Mitarbeiter , für	Euro 50 übersteigen	es sich um
übersteigen und	welche andere	und kostenlos	Repräsentationsspesen.
kostenlos	Bestimmungen zur	überlassen werden, ist	
überlassen werden.	Anwendung	nicht absetzbar	
	kommen, wie Art.	(Artikel 19 bis1, Absatz	
	95, Absatz 3 oder	1, Buchstabe h, DPR	
	Artikel 100, Absatz	633/72).	
	1, DPR 917/86).		
Der Ankauf von	Kunden,	Die MwSt . auf den	Die Ausgaben für den Ankauf
Leistungen von	Lieferanten,	Ankauf von Leistungen	von Leistungen von Dritten,
Dritten, welche	Banken oder	von Dritten ist nicht	welche kostenios überlassen
kostenios	andere oder		
		()	werden, sind
überlassen werden	Geschäftspartner	des Finanzministeriums	Repräsentationsausgaben.
(was die Ausgaben	(nicht aber die	vom 1. Februar 2019,	
für die	Mitarbeiter , für	Nr. 22), insofern diese	
Unterhaltung und	welche andere Be-	kostenlos überlassen	
für die Bewirtung	stimmungen zur	werden (Art. 19 bis1,	
betrifft, siehe die	Anwendung	Absatz 1, Buchstabe h,	
nachfolgende	kommen, wie Art.	DPR 633/72).	
Tabelle).	95, Absatz 3 oder		
	Artikel 100, Absatz		
	1, DPR 917/86).		
Der Ankauf von	Kunden,	Die MwSt. auf Güter,	Diese Ausgaben müssen
Gütern, welche	Lieferanten,	welche Gegenstand der	nicht den Test in Bezug auf
Gegenstand der	Banken oder	eigenen Tätigkeit sind,	die steuerliche
eigenen Tätigkeit	andere	welche kostenios	Angemessenheit laut Art.
sind und den	Geschäftspartner	überlassen werden, ist	108, Absatz 2, DPR 917/86
Einheitswert von	(nicht aber die	absetzbar, da der Art.	unterworfen werden, sondern
Euro 50 nicht	Mitarbeiter, für	19 bis1, Absatz 1,	sind unter Beachtung
übersteigen und	welche andere	Buchstabe h, DPR	sonstiger Einschränkungen,
kostenlos	Bestimmungen zur	633/72 nicht zur	vorgesehen im DPR 917/86
überlassen werden.	Anwendung	Anwendung kommt –	steuerlich anrechenbar
aschassen werden.	kommen, wie Art.	welcher besagt, dass	(Beschränkungen welche in
	95, Absatz 3 oder	die MwSt. auf die	Bezug auf den Ankauf von
	Artikel 100, Absatz	Repräsentationsspesen	Gütern, welche Gegenstand
	1, DPR 917/86).	laut der Definition im	der eigenen Tätigkeit sind)
		Sinne der Einkommen-	sind und den Einheitswert von
		steuer nicht absetzbar	Euro 50 nicht übersteigen.
		ist (dies deshalb, da	
	i e	lediglich in Bezug auf	İ
		die MwSt. immer noch das Rundschreiben	

		vom 16. Juli 1998, Nr.	
		188/E, Absatz 6, gelten	
		müsste).	
Der Ankauf von	Kunden,	Die MwSt. auf Güter,	Die Ausgaben für den Ankauf
Gütern, welche	Lieferanten,	welche Gegenstand der	von Gütern, welche
Gegenstand der	Banken oder	eigenen Tätigkeit sind,	Gegenstand der eigenen
eigenen Tätigkeit	andere	welche kostenios	Tätigkeit sind und den
sind und den	Geschäftspartner	überlassen werden, ist	Einheitswert von Euro 50
Einheitswert von	(nicht aber die	absetzbar,	nicht übersteigen, welche
Euro 50	Mitarbeiter, für	unabhängig vom	kostenlos überlassen werden,
übersteigen und	welche andere Be-	Betrag dieser, da der	sind
kostenlos	stimmungen zur	Artikel Art. 19 bis1,	Repräsentationsausgaben.
überlassen werden.	Anwendung	Absatz 1, Buchstabe h,	
	kommen, wie Art.	DPR 633/72 nicht zur	
	95, Absatz 3 oder	Anwendung kommt,	
	Artikel 100, Absatz	welcher besagt, dass	
	1, DPR 917/86).	die MwSt. auf die	
		Repräsentationsspesen	
		laut der Definition im	
		Sinne der	
		Einkommensteuer nicht	
		absetzbar ist (dies	
		deshalb, da lediglich in	
		Bezug auf die MwSt.	
		immer noch das	
		Rundschreiben vom 16.	
		Juli 1998, Nr. 188/E,	
		Absatz 6, gelten	
		müsste).	

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Wert der erbrachten Waren/Dienstleistungen, sowie die vom Arbeitgeber gezahlten/erstatteten Beträge für Wasser/Strom/Gas für das Jahr 2022 auf Euro 3.000,00 angehoben wurden. Diese Beträge sind vom Arbeitgeber steuerlich abzugsfähig, sowie vom Arbeitnehmer nicht zu besteuern. Diese Zuwendungen müssen mittels Verwendung von Wertkarten (wie beispielsweise "Monni Card" usw.) erfolgen; um die Anhebung des Schwellenwertes in Anspruch nehmen zu können, müssen diese Beträge noch im Jahr 2022 ausbezahlt werden (auch unter Anwendung des für Arbeitnehmer vorgesehenen erweiterten Kassaprinzips).

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <u>Bureau Plattner Datenschutz & Cookies</u>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: $\underline{privacy@bureauplattner.com}.$

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati www.bureauplattner.com









